Winterdienst in Kuchl

Parken auf Gemeindestraßen – Schneeräumung – Duldungen – Schneeablagerung – Heckenrückschnitt für die Verkehrssicherheit

Wie alle Jahre wieder steht der Winter vor der Tür. Um einen möglichst reibungslosen Winterdienst sicherstellen zu können ist es erforderlich, neben einem gut organisierten Räumdienst auch auf einige wichtige Punkte aufmerksam zu machen:

INFOBOX

Parkende Autos behindern die Schneeräumung enorm. Bitte nach Möglichkeit die Autos zu Hause am Abstellplatz oder in der Garage abstellen!

Winterdienst an Privatstraßen

Die Marktgemeinde Kuchl macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass für die Erhaltung von Privatstraßen, deren Schneeräumung und Streuung bei Glatteis der jeweilige Wegehalter der Verkehrsfläche verantwortlich ist.

Bei einer fallweisen Übernahme des Winterdienstes an Privatstraßen handelt es sich um eine freiwillige und unverbindliche Arbeitsleistung, aus der kein Rechtsanspruch und auch keine Haftung für Schäden gegenüber Dritten abgeleitet werden kann.

Weiters wird für Schäden (z.B. an der Straßendecke, an Kanalschächten, an beschädigten Einfriedungen etc.), die durch den Winterdienst der Gemeinde gegenüber dem Eigentümer der Privatstraße entstehen, seitens der Marktgemeinde Kuchl ebenfalls keine Haftung übernommen.

Parken auf Gemeindestraßen

Grundsätzlich besteht nach § 24 Abs. 3 StVO (Straßenverkehrsordnung) Parkverbot auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben. Diese Regelung betrifft fast alle Gemeindestraßen in Kuchl. Wir können daher nur an alle Beteiligten appellieren, die Benützung der Straßenflächen zu Parkzwecken, speziell in den Wintermonaten, so gering als möglich zu halten.

Schneeräumung

Gemäß § 93 Abs. 1 StVO haben Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 Meter vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege, einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegen-Anlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigung (gilt auch z. B. für feuchtes Laub) gesäubert, sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.

Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 Meter zu säubern und zu bestreuen.

Abfluss von Wasser – Ablagerung von Schnee

Des Weiteren sind Besitzer der an die Straße grenzenden Grundstücke nach § 10 Landesstraßengesetz verpflichtet, den Abfluss des Wassers von der Straße auf ihrem Grund, die notwendige Ablagerung des bei der Schneeräumung von der Straße abgeräumten Schnees, einschließlich des Streusplitts auf ihrem Grund zu dulden. Die Aufstellung von Schneezäunen ist ebenfalls ohne Anspruch auf Entschädigung auf allen benachbarten Grundstücken zu dulden.

INFOBOX

Schneestecken sind wichtig, um bei schlechter Sicht (z. B. bei starkem Schneefall) den Straßenverlauf erkennen zu können. Wir bitten daher im Sinne der allgemeinen Sicherheit darum, die Stecken nicht zu entfernen.

Gasteigstraße | © Marktgemeinde Kuchl

Gefahr von oben

Bei direkt an Straßen gelegenen Gebäuden sind außerdem Sicherungsmaßnahmen wegen potenzieller Dachlawinen zu treffen. Können Eis und Schnee nicht sofort entfernt werden, so müssen auf dem Gehsteig zumindest Warnhinweise (etwa Warnstangen) angebracht werden.

Schneeablagerung auf Gemeindestraßen

Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass Anrainer ihren Schnee vom Vorplatz auf die Gemeindestraße räumen. Es wird festgestellt, dass das Ablagern von Schnee vom privaten Bereich (Vorplatz udgl.) auf die Gemeindestraße nach den Bestimmungen des § 92 StVO verboten ist. Personen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können – abgesehen von den Straffolgen – zur Entfernung oder zur Kostentragung für die Entfernung angehalten werden.

© Marktgemeinde Kuchl